

Allgemeine Erdgas-Lieferbedingungen GUTMANN GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die allgemeinen Erdgaslieferbedingungen regeln die Lieferung von Erdgas durch die GUTMANN GmbH (im Folgenden GUTMANN genannt) an ihre Kunden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas durch GUTMANN an den Kunden zur Deckung seines Energiebedarfes ab dem nach den jeweils geltenden Marktregeln frühest möglichen Zeitpunkt.

2.2. Voraussetzung für die Belieferung durch GUTMANN an den Kunden sind ein aufrechter Netzzutritts- und Netznutzungsvertrag zu jedem Zählpunkt der Kundenanlage, mit dem der Anschluss an das Netz, die Durchführung von Transportleistungen und alle weiteren in diesem Zusammenhang vereinbarten wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Geltung der allgemeinen Verteilernetzbedingungen gewährleistet werden kann.

2.3. Sofern zwischen GUTMANN und dem Kunden im Erdgasliefervertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung bei Neuanschlüssen frühestens zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses. Bei einer Belieferung nach einem Versorgerswechsel erfolgt die Lieferung nach Abwicklung des Wechselprozesses gemäß den Fristen des § 123 (2) GWG.

2.4. Die Netznutzung bzw. die Erbringung von Netzdienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Netznutzungs- und Netzdienstleistungen sind ausschließlich den Netzbetreibern vorbehalten.

2.5. Der Kunde beauftragt und ermächtigt GUTMANN zur Durchführung einer gemeinsamen Abrechnung von Entgelten für Netz und Energie und hiezu die jeweiligen Netzrechnungen vom zuständigen Netzbetreiber einzufordern und für ihn zu bezahlen und im Rahmen der Abrechnung an den Kunden weiterzuverrechnen. Bei diesem Vorleistungsmodell verbleibt der Kunde aber weiterhin Schuldner des Netzbetreibers für die Netzrechnungen.

2.6. Mit der Belieferung des Kunden mit Erdgas durch GUTMANN ist die mittelbare Mitgliedschaft des Kunden an der Bilanzgruppe von GUTMANN gegeben. Sofern eine Verbrauchsmessung durch Auslesung aus einem intelligenten Messgerät erfolgt und damit die Auslesung und Verwendung von Stundenwerten erfordert erteilt der Kunde seine Zustimmung zur Verwendung der ausgelesenen Daten für die in den §§ 123, 126, 126a, 129a (1-4) GWG genannten Zwecke.

3. Vertragsabschluss, Rücktrittsrechte

3.1. Der Erdgasliefervertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch GUTMANN binnen 14 Tagen angenommen wird. Wird das Angebot von GUTMANN erstellt kommt der Vertrag zustande, wenn die Annahme durch den Kunden innerhalb einer Frist von 7 Werktagen ab Absendung (der Samstag zählt nicht als Werktag) bei GUTMANN einlangt. GUTMANN wird dem Kunden eine Bestätigung über das Einlangen seines Angebotes zukommen lassen.

3.2. Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung weder in den dauernd benützten Räumen von GUTMANN, noch bei einem von GUTMANN auf einer Messe oder auf einem Markt benützten Stand abgegeben oder die geschäftliche Verbindung mit GUTMANN nicht selbst angeht oder sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen dem Kunden und GUTMANN vorausgegangen, so ist der Kunde gem. § 3 KSchG berechtigt von seinem Vertragsantrag und/oder Vertrag schriftlich zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages erklärt werden. Der Rücktritt vom bereits abgeschlossenen Vertrag ist binnen einer Woche (Datum der Postaufgabe) auszuüben, wobei diese Frist mit der Ausfolgung einer Urkunde, welche zu mindestens den Namen und die Anschrift von GUTMANN sowie vertragspezifische Angaben und eine Belehrung über das Rücktrittsrecht an den Kunden enthalten muss, frühestens jedoch mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen beginnt.

3.3. Verbraucher die gem. § 5 e KSchG den Vertrag oder eine Vertragserklärung im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen bzw. abgegeben haben (Post, Fax, Internet, Telefon etc.) können innerhalb einer Frist von 7 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach Vertragsabschluss schriftlich zurücktreten, wobei ein auf diese Art und Weise erklärter Vertragsrücktritt dann rechtzeitig ist, wenn die schriftliche Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesandt wurde.

3.4. Der Kunde hat Änderungen in seiner Anschrift oder anderer für die Vertragsabwicklung wesentliche Informationen (wie bsp. eine Änderung der bekanntgegebenen E-Mail Adresse) GUTMANN unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Schriftliche oder auf elektronischem Wege versandte Mitteilungen von GUTMANN gelten an den Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift und/oder E-Mail Adresse nicht bekanntgegeben hat und GUTMANN die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift und bekanntgegebene E-Mail Adresse des Kunden abgesendet hat.

4. Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung, Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

4.1. GUTMANN liefert dem Kunden Erdgas im vereinbarten Umfang am vereinbarten Zählpunkt.

4.2. Die Lieferverpflichtung von GUTMANN ruht bis zur Beseitigung der nachstehend genannten Umstände und deren Folgen, nämlich wenn GUTMANN an der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt gehindert ist (I.), sonstige Hindernisse vorliegen deren Abwendung nicht in der Macht von GUTMANN liegen, insbesondere solche die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden selbst befinden und deren Beseitigung GUTMANN wirtschaftlich unzumutbar ist (II.), wenn Zuwerdhandlungen des Kunden gegen diese allgemeinen Lieferbedingungen oder des Erdgasliefervertrages, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden trotz zweimaliger Mahnung (mit allfälligen Hinweis auf die mögliche Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 127/7 GWG inklusive jeweils mindestens zweifacher Nachfristsetzung, wobei die zweite Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes erfolgt und eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie der voraussichtlich damit einhergehenden Kosten enthält (vergl. Pkt. 11.4.) (III.), Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen und/oder beeinflusst werden und/oder Mitarbeitern oder Beauftragten von GUTMANN bewusst der Zutritt zu Messeinrichtungen nicht ermöglicht wird. (IV.)

5. Haftung

5.1. GUTMANN haftet dem Kunden für Schäden aus Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Belieferung für die GUTMANN oder eine GUTMANN zu rechenebare Person einzustehen hat mit Ausnahme von Personenschäden, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – Personenschäden sind ausgenommen – mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- pro Schadensfall begrenzt.

5.2. Bei Netzbetreibern handelt es sich nicht um Erfüllungsgehilfen von GUTMANN. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist die Haftung für Folgeschäden entgangenen Gewinn, Produktionsausfällen, Betriebsstillstand und sonstige Schäden, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens durch den Geschädigten, wobei diese Verjährungseinschränkung nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt.

6. Preise, Preisänderungen, Preisinformationen

6.1. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas bestimmt sich nach den jeweils im Erdgasliefervertrag vereinbarten Preisen. Sie bestehen einerseits aus dem Entgelt für die Lieferung von Erdgas sowie andererseits aus dem an den Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungstarif und die jeweils auf die Energielieferung und Systemnutzungstarif gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, Gebühren und Abgaben. Der Kunde hat GUTMANN sämtliche für die Preisbestimmung erforderlichen Angaben zu machen und allfällige Änderungen preisbestimmender Parameter, welche eine Änderung der Bezugsgröße zur Preisbestimmung bewirken, mitzuteilen.

6.2. GUTMANN ist verpflichtet Preise zu senken bzw. berechtigt diese zu erhöhen, sofern durch Gesetz, Verordnung oder sonstige behördliche Verfügung Steuern, Abgaben, Zuschläge geändert und/oder neu eingeführt werden oder Änderungen der Einstandspreise erfolgen. Preisänderungen die sich ausschließlich auf Grund gesetzlich, verordnungsmäßig oder auf sonstiger behördlicher Verfügung in Bezug auf Steuern, Abgaben, Zuschläge etc. ergeben sind dem

Kunden mitzuteilen, begründen aber kein Widerspruchsrecht des Kunden.

6.3. Sonstige Preisänderungen (bsp. aufgrund von Änderungen der Einstandspreise) sind dem Kunden zeitgerecht, zumindest aber 3 Wochen vor Wirksamwerden der Änderung entweder durch ein individuell adressiertes Schreiben an den Kunden oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.

6.4. Widerspricht der Kunde einer derartigen Preisänderung im Sinne des Pkt. 6.3. nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung, erhalten die geänderten Preise nach Ablauf der in der Mitteilung genannten Frist ihre Wirksamkeit für die bestehenden Verträge.

6.5. Widerspricht der Kunde einer solchen Preisänderung im Sinne des Pkt. 6.3. innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang der Preisänderungserklärung schriftlich, endet das Vertragsverhältnis mit dem Ablauf einer Frist von 3 Monaten des nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung folgenden Monatsletzten. GUTMANN wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens, die eintretenden Folgen und allfällig zu beachtende Fristen in der Mitteilung besonders hinweisen.

6.6. Informationen über die jeweils geltenden Preise und Entgelte sowie Steuern, Abgaben und Gebühren sind aus dem Preisblatt ersichtlich. Dieses ist unter der Homepage www.gutmann.cc abrufbar bzw. wird von GUTMANN dem Kunden über dessen Verlangen unentgeltlich übermittelt.

7. Abrechnung, Berechnungsfehler

7.1. Das von GUTMANN gelieferte und vom Kunden bezogene Erdgas sowie die Nutzungsentgelte wird in möglichst gleichen Abrechnungszeiträumen, welche 12 Monate nicht wesentlich über- oder unterschreiten sollen, abgerechnet.

7.2. Die monatlichen Teilbetragsvorschriften werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauches aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kundenanlagen zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zu Grunde liegende Energiemenge in kW/h ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsrechnung erfolgen.

7.3. GUTMANN ist berechtigt dem Kunden monatlich angemessene Teilzahlungsbeträge in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist aber jedenfalls berechtigt zumindest 10 Teilzahlungsbeträge pro Belieferungsjahr zu verlangen. Die Abrechnung der gelieferten Erdgasmenge erfolgt einmal jährlich, sofern durch den Kunden nicht eine unterjährige Abrechnung angefordert wird. Sind intelligente Messgeräte installiert hat der Kunde gem. § 126 (7) GWG das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Ergibt die Endabrechnung auf Basis der Netzdaten, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, hat GUTMANN das Wahlrecht den übersteigenden Betrag im Rahmen der Abrechnung rückerstatten oder mit dem nächsten Teilbetrag zu verrechnen. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat GUTMANN nach Erhalt der Berechnungsdaten zu viel bezahlte Beträge innerhalb von 14 Tagen an den Kunden zurückzuerstatten.

7.4. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, muss GUTMANN den zu viel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen.

7.5. Die Messung der vom Kunden verbrauchten Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt. Wenn das Ausmaß des Bezuges durch einen Fehler in der Berechnung nicht zweifelfrei feststellbar ist, ist GUTMANN berechtigt das Ausmaß der tatsächlich gelieferten Erdgasmenge zu ermitteln und zwar entweder durch Berechnung des letzten fehlerfreien Durchschnittsverbrauches oder durch Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse wobei vom Kunden nachgewiesene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

7.6. Ansprüche auf Erstattung einer Nachzahlung sind auf den Ables- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Fehler mit Auswirkungen über einen längeren Zeitraum und daraus resultierende Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt bzw. verjähren nach drei Jahren.

7.7. Den Kunden der Verbrauch mit Hilfe eines intelligenten Messgerätes gem. § 7 (1) Z 26 GWG gemessen wird, ist von GUTMANN monatlich innerhalb 1 Woche nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erstassten Messwerte gem. § 129 (1) GWG eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Stundenwerte erstellte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Von dieser Informationsverpflichtung ist GUTMANN nur bei einem ausdrücklich gegenteilig geäußerten Wunsch des Kunden befreit. Der Kunde hat das Wahlrecht die Verbrauchs- und Gaskosteninformation auf Verlangen wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.

7.8. Die Bestimmung des Pkt. 7.9. gilt sinngemäß auch für Kunden ohne Lastprofilzähler deren Verbrauch nicht mit Hilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, dies mit der Maßgabe, dass GUTMANN nach Erhalt der Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber innerhalb von 2 Wochen dem Kunden die Informationen gem. Pkt. 7.9. zu übermitteln hat.

7.9. Die Bestimmung des Pkt. 7.9. gilt sinngemäß auch für Kunden ohne Lastprofilzähler deren Verbrauch nicht mit Hilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, dies mit der Maßgabe, dass GUTMANN nach Erhalt der Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber innerhalb von 2 Wochen dem Kunden die Informationen gem. Pkt. 7.9. zu übermitteln hat.

8. **Zahlung**
8.1. Die Rechnungen sind binnen 7 Tage ab Postaufgabe/bei elektronischer Rechnungslegung ab Versanddatum binnen 7 Tagen zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.

8.2. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen sowie bei Baranweisungen ist GUTMANN berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Überweisungskosten sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Einwände von Unternehmen im Sinne des KSchG gegen die Richtigkeit der Rechnungen haben innerhalb von 12 Wochen ab Rechnungserhalt schriftlich an GUTMANN zu erfolgen, andern falls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt.

8.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann GUTMANN Verzugszinsen dem Kunden in Rechnung stellen. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes betragen die Verzugszinsen ab Fälligkeit jährlich 6%-Punkte über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz, gegenüber Unternehmen kommen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 455 ff. UGB zur Anwendung.

9. **Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**
9.1. GUTMANN kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, wenn 1.) ein außergerichtlicher Ausgleichsverfahren oder 2.) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde oder 3.) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt bzw. 4.) nach objektiven Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht 5.) zeitgerecht nachkommen wird.

9.2. Die allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von 3 Monaten oder – falls GUTMANN solche Daten nicht vorliegen – dem durchschnittlichen Lieferumfang von 3 Monaten vergleichbarer Kunden.

9.3. GUTMANN kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind.

9.4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch GUTMANN gefordert hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der im gem. § 124 GWG eingeräumten Rechte stattdessen – soweit dies sicherheitstechnisch möglich ist – das Recht auf Nutzung eines Zählergerätes mit Prepayment-Funktion. GUTMANN wird die hierzu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

10. **Vertragsstrafe**
10.1. GUTMANN ist berechtigt eine Vertragsstrafe zu verlangen, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden manipuliert, Erdgas entweder vor Anbringung solcher Einrichtungen entnommen oder das Messergebnis durch den Kunden verfälscht wurde. Unbeschadet allfälliger weiterer rechtlicher Ansprüche insbesondere darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist GUTMANN berechtigt, diese Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der letzten ordnungsgemäßen Jahresabrechnung, bei nicht ein Jahr übersteigender Vertragsdauer aliquot zur tatsächlichen Vertragsdauer einzubeziehen.

11. **Vertragsdauer, Vertrags Eintritt, Rechtsnachfolge, Kündigung**

11.1. Sofern Bindungsverträge vertraglich nicht vereinbart werden, ist die ordentliche Kündigung von Verbrauchern im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen gegenüber GUTMANN unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die ordentliche Kündigung von GUTMANN gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG oder Kleinunternehmen kann nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen erfolgen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des 1. Vertragsjahres und in weiterer Folge für Verbraucher im Sinne des § 1 (1) Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen sowie für GUTMANN unter Einhaltung einer Frist von zumindest 8 Wochen möglich. Auf bestimmte/unbestimmte Zeit von GUTMANN geschlossene Verträge mit Unternehmen können von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden.

11.2. Wenn ein Kunde in Folge seines Umzuges kein Gas mehr beziehen kann, ist er berechtigt den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer 2-wöchigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Sofern der Kunde ausgezogen oder übersiedelt ist, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann GUTMANN den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wobei der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt (Zugang der Kündigungserklärung von GUTMANN) seinen Vertrag zu erfüllen hat.

11.3. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist GUTMANN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. GUTMANN ist nicht verpflichtet ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen. Findet ein Wechsel in der Person des Kunden ohne vorhergehende Ablebung des Verbrauches oder Bekanntgabe des Zählerstandes durch den bisherigen und/oder neuen Kunden weder an GUTMANN noch an den Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Vertragsesintrittes statt, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur geteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

11.4. Ungeachtet der ordentlichen Kündigungsmöglichkeit sind die Vertragsteile berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund für GUTMANN gilt insbesondere die Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Kunden trotz zweimaliger Mahnung (mit allfälligen Hinweis auf die mögliche Inanspruchnahme von Beratungsstellen gem. § 127/7 GWG, inklusive jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung. Hierbei hat die letzte Mahnung, welche gem. § 127 (3) GWG mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat, auch besondere Informationen über die Folgen und voraussichtlichen Kosten der Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der mit der letzten Mahnung gesetzten letztmaligen 2-wöchigen Nachfrist zu enthalten. Des Weiteren gilt als wichtiger Grund für GUTMANN im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden oder der Verzug des Kunden mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen des jeweils unter der Voraussetzung, dass die sofortige Auflösung des Vertrages zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile von GUTMANN unerlässlich ist.

11.5. GUTMANN wird den jeweiligen Netzbetreiber über die Einstellung der Belieferung informieren.

12. Änderung der allgemeinen Lieferbedingungen

12.1. GUTMANN ist zu Änderungen der allgemeinen Lieferbedingungen berechtigt. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekanntgegebene Adresse mitgeteilt.

12.2. Der Kunde hat das Recht innerhalb von 4 Wochen den Änderungen zu widersprechen, andernfalls diese als vereinbart gelten. GUTMANN hat den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seines Widerspruchs hinzuweisen.

12.3. Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden 4-wöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung zum Monatsletzten.

13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Streitschlichtung, Beschwerdemöglichkeit

13.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von GUTMANN sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gem. § 14 KSchG.

13.2. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNK).

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB rechtswidrig sein/werden, gilt anstelle dessen eine solche Bestimmung als vereinbart, welche der ungültigen Bestimmung – unter Bedachtnahme auf die ansonsten gültigen Marktregeln – am nächsten kommt. Die Gültigkeit der restlichen Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

13.4. Der Kunde hat die Möglichkeit Anfragen und Beschwerden der Energie-Control Austria vorzulegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-Controlgesetz in der geltenden Fassung, wobei nähere Informationen hierzu unter der Homepage www-control.at einsehbar sind. Des Weiteren kann der Kunde anfallige Beschwerden auch an die Firma GUTMANN unter den untenstehend angeführten Kontaktdaten (Telefonnummer, Faxnummer oder E-Mailadresse) richten.

14. Grundversorgung

14.1. Haushaltskunden im Sinne dieser Bestimmungen sind Kunden die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen. Kleinunternehmen sind Unternehmen die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kW/h pro Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

14.2. GUTMANN wird jeden Haushaltskunden und Kleinunternehmen die sich gegenüber GUTMANN schriftlich auf die Grundversorgung berufen zum Tarif derselben und zu diesen allgemeinen Lieferbedingungen mit Erdgas beliefern. Die Verpflichtung besteht jedoch solange nicht soweit GUTMANN an der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände deren Beseitigung GUTMANN nicht oder nur unter nicht zumutbaren Umständen möglich ist, gehindert ist.

14.3. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes darf nicht höher sein als jener Tarif zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden in Österreich und die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes hin versorgt werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmen darf nicht höher sein als jener Tarif der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird Haushaltskunden und Kleinunternehmen die sich auf diese berufen, bekanntgegeben und ist auf der Homepage www.gutmann.cc abrufbar.

14.4. GUTMANN ist berechtigt für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für 1 Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Kunde während 6 Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen solange nicht neuerlich ein Zahlungsverzug eintritt.

14.5. GUTMANN ist berechtigt den Vertrag im Rahmen der Grundversorgung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gem. Pkt. 11.1. zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein Erdgasändler oder Versorger bereit ist einen Erdgasliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit dem Kunden abzuschließen.

14.6. Eine solche Verpflichtung besteht jedoch dann nicht, sofern dem Kunden der Netzzugang zum Verteilernetzbetreiber verweigert wird oder soweit und solange GUTMANN an der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände deren Beseitigung GUTMANN nicht oder nur unter wirtschaftlich nicht zumutbaren Umständen möglich ist, gehindert ist. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungskstände bei GUTMANN und Netzbetreibern beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitreffendes Ereignis eingetreten ist.